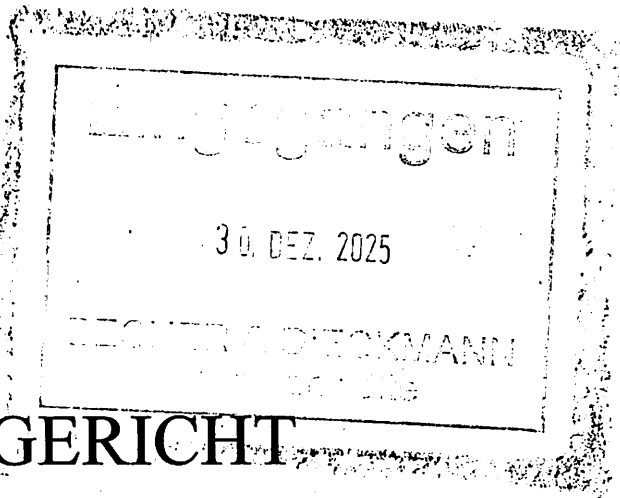


1 L 8017/25.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau 

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher und Dieckmann,
Rathausgasse 11 a, 53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, -Außenstelle Trier-, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Asylrechts (L) (Somalia)
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO analog

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 24. Dezember 2025 durch den Richter Gnirß als Einzelrichter beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der in der Hauptsache unter dem Aktenzeichen 1 K 6694/25.TR geführten Klage aufschiebende Wirkung zukommt, soweit sie sich gegen die in Ziffer 5 des Bescheids vom 17. April 2025 enthaltene Abschiebungsandrohung richtet.

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Ausländerbehörde der Stadt Worms unverzüglich mitzuteilen, dass die mit Ziffer 5 des Bescheids vom 17. April 2025 ausgesprochene Abschiebungsandrohung nicht bestandskräftig ist und die Abschlussmitteilung vom 5. Juni 2025 unrichtig ist.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

I.

Die somalische Antragstellerin stellte am 28. Mai 2024 einen unbeschränkten Asylantrag. Mit im Juli 2024 überreichten Zuweisungsbescheid wurde die Antragstellerin gemäß § 50 Asylgesetz – AsylG – der Ausländerbehörde der Stadt Worms zugewiesen. Anfang Februar 2025 konnten der Antragstellerin drei separate behördliche Schreiben an verschiedenen Tagen nicht zugestellt werden und sie kamen jeweils als Postrückläufer zurück. Daraufhin führte die Antragsgegnerin einen Registerabgleich durch, welcher ergab, dass die Antragstellerin Anfang Februar 2025 in Frankreich einen Asylantrag gestellt hatte und ein Übernahmearsuchen der französischen Behörden vorliegt.

Mit Bescheid vom 17. April 2025 lehnte die Antragsgegnerin den in der Bundesrepublik gestellten Asylantrag als unbegründet ab; zudem wurde die Antragstellerin aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland binnen 30 Tage nach Bekanntgabe der Entscheidung freiwillig zu verlassen und ihr wurde für den Fall der Zuwiderhandlung die Abschiebung angedroht (Ziffer 5). Die Antragsgegnerin veranlasste die öffentliche Zustellung des Bescheids, woraufhin der Bescheid vom 17. April bis zum 5. Mai 2025 öffentlich ausgehängt wurde. In einer aus der Verwaltungsakte ersichtlichen Rechtsbehelfsbelehrung in der Sprache Somali wurde das Verwaltungsgericht Ansbach als Rechtsmittelgericht ausgewiesen.

II.

Der Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihrer in der Hauptsache unter dem Aktenzeichen 1 K 6694/25.TR geführten Klage bezüglich der im Bescheid vom 17. April 2025 in Ziffer 5 enthaltenen Abschiebungsandrohung festzustellen; ist zulässig und begründet.

A. Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin möchte eine Abschiebung abwenden und begehrt (§§ 122, 88 Verwaltungsgerichtordnung – VwGO –), die aufschiebende Wirkung ihrer in der Hauptsache erhobenen Klage, mit welcher sie sich unter anderem gegen die in Ziffer 5 des Bescheids vom 17. April 2025 verfügte Abschiebungsandrohung wendet, festzustellen.

Statthaft ist hier kein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, weil der Klage grundsätzlich aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 1 VwGO) und hieran ändert auch § 75 Abs. 1 Asylgesetz – AsylG – nichts, weil es sich um einen Fall des § 38 Abs. 1 AsylG (sonstige Ablehnung) handelt, da der Asylantrag als (einfach) unbegründet abgelehnt worden ist. Droht dem Asylkläger in einer solchen Konstellation gleichwohl die Abschiebung, kann er zur Unterbindung eines (faktischen) Vollzugs die Feststellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO analog begehren (ausführlich: VG München, Beschluss vom 26. April 2017 – M 17 S 17.37173 – juris Rn. 16 ff.).

Gerade das ist auch hier der Fall. Die Antragstellerin verfügt über das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis für einen solchen Antrag, weil ihr jederzeit der Vollzug der Abschiebung droht. Denn die Antragsgegnerin hat der zuständigen Ausländerbehörde offenbar (vgl. Hinweis zur Abschlussmitteilung vom 5 Juni 2025) mitgeteilt, der Bescheid – und damit auch die Abschiebungsandrohung – sei bestandskräftig geworden. Zudem teilte die Antragsgegnerin der Ausländerbehörde mit Schreiben vom 7. Oktober 2025 mit, nach ihrer Auffassung sei die Klage verfristet. Dementsprechend hat die nur noch geduldete Antragstellerin jederzeit den Vollzug der Abschiebung zu befürchten.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO analog nicht verfristet. Für ihn gilt grundsätzlich gar keine Frist. Die besonderen Vorschriften über die Eilantragsfristen aus § 74 Abs. 1 Halbsatz 2 AsylG finden hierauf keine Anwendung (vgl. Funke-Kaiser, GK-AsylG, § 74 Rn. 6 [Lfg. 142 – Juli 2023]).

B. Der Antrag ist auch begründet, weil der Anfechtungsklage gegen die Abschiebungsandrohung von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt.

Der Anfechtungsklage gegen die in Ziffer 5 des Bescheids vom 17. April 2025 befindliche Abschiebungsandrohung kommt grundsätzlich aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG zu, weil es sich um einen Fall nach § 38 Abs. 1 AsylG (sonstige Ablehnung) handelt.

Einer derartigen Klage kommt nur dann ausnahmsweise keine aufschiebende Wirkung zu, wenn sie evident unzulässig ist (vgl. VG Halle, Beschluss vom 20. Oktober 2017 – 5 B 841/17 – juris Rn. 9 m.w.N.). Das ist hier jedoch nicht der Fall. Bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt sich die Klagefrist als gewahrt und die Klage damit als zulässig dar. Von der Wahrung der Klagefrist ist auszugehen, selbst wenn – mit der Antragsgegnerin – davon ausgegangen würde, dass die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz – VwZG – zulässig war, wirksam unternommen wurde und der streitgegenständliche Bescheid seit dem 2. Mai 2025 als zugestellt gilt. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin gilt hier nämlich gemäß § 58 Abs. 2 VwGO die Jahresfrist, sodass die Klage vom 2. Oktober 2025 fristgerecht ist.

Zunächst kann die Kammer schon gar nicht zweifelsfrei nachvollziehen, ob die von der Antragsgegnerin im streitgegenständlichen Bescheid für maßgeblich erklärte deutschsprachige Rechtsmittelbelehrung tatsächlich, wie am Ende des Bescheids behauptet, beigelegt worden ist und nicht vielmehr im Sinne des § 58 Abs. 2 VwGO unterblieben ist. Denn eine deutschsprachige Rechtsbehelfsbelehrung zum Bescheid vom 17. April 2025 befindet sich in der Verwaltungsakte erst nach einem Schreiben an die Ausländerbehörde vom 5. Mai 2025, mit welchem jener der streitgegenständliche Bescheid übersandt worden ist. Zweifel hieran sind schon deshalb geboten, weil aus der Verwaltungsakte hervorgeht, dass bei der Zustellung des – hier nicht streitgegenständlichen – Dublin-Bescheids vom 31. Juli 2024 an die

Antragstellerin eine deutschsprachige Rechtsbehelfsbelehrung veraktet worden ist (vgl. Dokument 66 d. VA), anders als bei der Zustellung des streitgegenständlichen Bescheids.

Ungeachtet dessen gilt selbst dann die Jahresfrist gemäß § 58 Abs. 2 VwGO, wenn davon ausgegangen wird, dass die in Somali verfasste Rechtsbehelfsbelehrung (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 4 AsylG) zum 2. Mai wirksam bekanntgegeben wurde. Denn hiervon ausgehend wäre das Verwaltungsgericht Ansbach als Rechtsmittelgericht bezeichnet worden, was unrichtig ist. Eine Rechtsmittelbelehrung, in der ein örtlich unzuständiges Gericht angegeben wird, ist unrichtig im Sinne des § 58 Abs. 2 VwGO und setzt die Klagefrist daher nicht in Lauf (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Mai 2009 – 5 B 2.09 –, juris Rn. 5). Örtlich zuständig war bereits im April 2025 das Verwaltungsgericht Trier. Dies ergibt sich aus § 52 Nr. 2 Satz 3 Halbsatz 1 VwGO, wonach in Streitigkeiten nach dem Asylgesetz dasjenige Verwaltungsgericht örtlich zuständig ist, in dessen der Bezirk der Ausländer nach dem Asylgesetz seinen Aufenthalt zu nehmen hat. Ausweislich der undatierten Zuweisungsentscheidung, welche der Antragsgegnerin im Juli 2024 zugegangen ist, wurde die Antragstellerin der Ausländerbehörde der Stadt Worms zugewiesen. Nach § 3 Abs. 6 Landesgesetz über die Gliederung und die Bezirke der Gerichte – Gerichtsorganisationsgesetz (GerOrgG) – ist das Verwaltungsgericht Trier für sämtliche (erstinstanzlichen) Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz zuständig und somit auch für Asylkläger, welche der Stadt Worms zugewiesen sind.

Dem Antrag war daher stattzugeben, nachdem die maßgebliche Klagefrist von einem Jahr (§ 58 Abs. 2 VwGO) jedenfalls gewahrt worden ist.

Soweit die Antragsgegnerin der Ausländerbehörde eine Abschlussmitteilung übersandt haben sollte – was das Schreiben vom 5. Juni 2025 zumindest nahelegt – wird sie gemäß § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO dazu verpflichtet, diese zu revidieren (vgl.: VG München, Beschluss vom 26. April 2017 – M 17 S 17.37173 – juris Rn. 21 f.).

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Gnirß

(qual. elektr. signiert)